

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: „Käufer“).
- (2) Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen; über Änderungen unserer AVB werden wir den Käufer in diesem Fall unverzüglich informieren.
- (3) Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote, Kostenvorschläge, Preislisten sowie Angaben über Leistungen Dritter, Frachtagaben und Kosten sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Skizzen, Muster, Maße oder sonstige Angaben über die Warenbeschaffenheit sind bis zur Auftragsbestätigung unverbindliche Rahmenangaben.
- (2) Auftragsbestätigungen und Maßblätter sind unverzüglich zu prüfen. Wir die Prüfung unterlassen, so gehen Fehler – mit Ausnahme von Abweichungen der gewünschten Ausführungen – zu Lasten des Käufers. Handelsübliche und unwesentliche Abweichungen in der Ausführung, die eine Verwendbarkeit nicht beeinträchtigen und zumutbar sind, behalten wir uns vor. Kommt es nach Vertragsschluss zu technischen Problemen und/oder Schwierigkeiten, die uns die Vertragserfüllung unmöglich machen, sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- (3) Für Druckfehler in Katalogen, Broschüren oder anderen Veröffentlichungen übernehmen wir keine Haftung. Gleiches gilt für Empfehlungen und Ratschläge von Mitarbeitern, diese erlangen erst mit Auftragsbestätigung Wirksamkeit. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Käufer verbindlich, die bestellte Sache erwerben zu wollen. Die Annahme der Bestellung kann entweder schriftlich oder durch Warenlieferung erklärt werden. Erfolgt keine Auftragsbestätigung durch uns, gilt die erteilte Rechnung als Auftragsbestätigung.
- (4) Änderungen nach Erhalt oder auch vor Erhalt der Auftragsbestätigung können nur berücksichtigt werden, wenn dadurch anfallende Mehrkosten durch den Käufer übernommen werden. Weiterhin muss eine ausreichende Verlängerung der Lieferfrist zugestanden werden.
- (5) Der Vertragsschluss ist vorbehaltlich der korrekten und termingerechten Selbstlieferung durch die Zulieferer unsererseits.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise verstehen sich ab Werk ohne Verpackung in EURO zuzüglich der auf der Rechnung gesondert aufgeführten gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer. Maßgebend für die Berechnung des Kaufpreises ist die am Tag der Lieferung gültige Preisliste, sofern nicht mehr als 3 Monate zwischen Vertragsabschluss und vereinbarter Lieferung/Abholung der Ware liegen.
- (2) Sofern auf der Auftragsbestätigung oder Rechnung nicht anders angegeben ist, ist der Kaufpreis sofort und ohne Abzug zu zahlen. Rechnungen sind bei Lieferung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, ebenso die Bezahlung mit dem Sepa-Lastschriftverfahren.
- (3) Kommt der Käufer mit einem nicht unerheblichen Teil der Zahlung in Verzug, sowie bei Scheck- oder Wechselprotest oder ist die Kreditwürdigkeit in Frage gestellt, werden alle Forderungen gegen ihn zur sofortigen Zahlung innerhalb von 5 Werktagen eingehend fällig. Ist der Käufer in Zahlungsverzug, so hat er die offenstehende Summe während des Verzuges mit 8 %, Verbraucher mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Den Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens behalten wir uns ausdrücklich vor.
- (4) Mit Eintritt des Zahlungsverzuges behalten wir uns vor, sämtliche ausstehende Lieferungen ganz oder auch teilweise bis zur Bezahlung der fälligen Forderungen zurückzuhalten. Ist der Käufer schriftlich gemahnt und befindet er sich länger als 14 Tage im Verzug, sind wir ebenfalls berechtigt, die diesbezüglichen Verträge zu stornieren und Schadensersatz zu verlangen. Vorbehaltlich des Nachweises eines höheren entstandenen Schadens beträgt dieser mindestens 70 % des Kaufpreises bei bereits produzierter abholbereiter Ware, ansonsten mindestens 30 %. Der Nachweis darüber, dass in Einzelfällen ein niedrigerer Schaden entstanden ist, bleibt dem Käufer vorbehalten. Sollten Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Bestellers in Zweifel ziehen oder scheitern lassen, gelten ebenfalls die vorgenannten Rechte. Diese Rechte kommen nur zum Tragen, wenn der Käufer trotz schriftlicher Mahnung oder Aufforderung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen mindestens 70 % der Vergütung im Voraus bezahlt hat.
- (5) Verschlechtert sich die Vermögenslage des Käufers nach Vertragsabschluss oder wird eine schlechte Vermögenslage erst nach Vertragsabschluss erkennbar, sind wir berechtigt, Lieferungen zu verweigern bzw. die Vorauskasse oder Sicherheitsleistung innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen. Erfolgt dieses nicht, können wir, vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzforderungen, vom Vertrag zurücktreten.

§ 4 Lieferung, Versand und Verpackung

- (1) Vereinbarte Liefertermine werden nach unseren Möglichkeiten eingehalten, sind aber grundsätzlich unverbindlich. Sollten wir einen darüber hinaus ausdrücklich schriftlichen zugesicherten Liefertermin nicht einhalten, ist der Käufer verpflichtet, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verzögern sich unsere Arbeiten aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verlängert sich die Lieferzeit angemessen um den Zeitraum der Verzögerung. Dieses gilt auch, wenn von uns nicht zu vertretende Umstände oder Ereignisse eine Lieferung erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. Arbeitskämpfe, Streiks, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Rohstoff- und Energiemangel. Diese Lieferfristbefreiung ist auch gültig, wenn diese Ereignisse bei unseren Vorlieferanten eintreten. Sollten die Ereignisse nicht innerhalb einer angemessenen Frist erledigt sein, sind wir berechtigt, ohne Verpflichtung auf Ersatz oder Nachlieferung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir sind zu Teillieferungen, auch wiederholt, berechtigt.
- (2) Die Lieferung erfolgt auch bei frachtfreier Lieferung ab Werk auf Gefahr des Käufers. Sie setzt Befahrbarkeit der Entladestelle mit Lkw und geeignete Entlademöglichkeiten voraus. Der Käufer haftet für alle Schäden, sofern diese Voraussetzungen fehlen sollten.
- (3) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers und, vorbehaltlich besonderer Anweisung des Käufers, nach unserem besten Ermessen ohne die Verpflichtung zur sicherer Verfrachtung. Die einwandfreie Verpackung gilt bei unbeanstandeter Übernahme als nachgewiesen.

§ 5 Gefährübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandungsverkauf mit der Auslieferung/Aushandigung der Sache an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Auslieferung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt an den Besteller über.
- (2) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer in Verzug der Annahme ist.
- (3) Vorstehendes gilt auch für Teillieferungen.
- (4) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.

§ 6 Gewährleistung, Mängelhaftung

- (1) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer durch uns nicht. Mündliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragliche Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- (2) Änderungen am Produkt, die technisch und/oder betrieblich notwendig sind, behalten wir uns grundsätzlich vor.
- (3) Erkennbare Mängel oder Falschlieferungen müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch 10 Werktagen nach Ablieferung der Ware schriftlich mitgeteilt werden. Beanstandungen wegen verborgener Mängel müssen ebenfalls unverzüglich mit einer Frist von 10 Werktagen nach ihrer Entdeckung, aber zwingend vor Verarbeitung bzw. Einbau bei uns eingehen. Spätere Mängelrügen können von uns nicht akzeptiert werden.
- (4) Bei Transport durch Dritte hat die Überprüfung der Ware sofort bei Annahme zu erfolgen.
- (5) Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Mangel auf Verletzung von Bedienungs- und Wartungs- und Einbauvorschriften zurückzuführen ist, sowie vom Käufer oder Dritten vorgenommene Eingriffe am Produkt. Nachlässige oder fehlerhafte Behandlung oder natürlicher Verschleiß begründen ebenfalls keinen Mängelanspruch.
- (6) Ansprüche wegen Mangel stehen dem Käufer nur dann zu, wenn er seinen im § 377 HGB geregelten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (7) Soweit ein Mängelanspruch vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung/Neulieferung gilt der Erfüllungsort und nicht der Ort an den die Kaufsache verbracht wurde. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, ist der Käufer berechtigt entweder Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Mittelbare Schäden oder entgangener Gewinn fallen ausdrücklich nicht in den von uns eingeräumten Gewährleistungsrahmen.
- (8) Wir haften bei Verletzung vertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- (9) Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (10) Die Begrenzung gilt auch, sofern der Käufer anstatt des Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt. Sofern die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (11) Die Haftung bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten wird ausgeschlossen.
- (12) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Käufers beträgt 1 Jahr ab Lieferung der Ware. Sofern der Käufer Verbraucher ist, beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre.
- (13) Bei gebrauchter Ware erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung. Ist der Käufer Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängel bei gebrauchten Sachen 1 Jahr.
- (14) Sollten Produkte nach Angaben, Vorlagen, Bildern, Zeichnungen oder Entwürfen des Käufers gefertigt werden, so ist dieser für die Einhaltung der Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte allein verantwortlich. Es obliegt uns nicht, zu überprüfen, ob derartige Rechte Dritter verletzt werden. Für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Folgen haften wir ausdrücklich nicht. Der Käufer ist verpflichtet, uns von jeglichen Ansprüchen in dieser Angelegenheit freizustellen.
- (15) Für Produkte die nach Zeichnung oder Entwurf des Käufers gefertigt werden, wird keine Garantie für die konstruktiv richtige Gestaltung sowie für die praktische Eignung des Produktes übernommen. Die Verantwortung hierfür trägt allein der Käufer, auch wenn dieser bei der Entwicklung von uns beraten wurde. Technische Beratungen, Auskünfte und Angaben über Verwendung, Anwendung und Verarbeitung unserer Produkte erfolgen stets nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und somit unter Anschluss jedweder Haftung.
- (16) Für überlassene Muster und Vorlagen leisten wir bei Verlust, Beschädigung oder Bruch keinerlei Ersatz.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Käufer vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, haben wir das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Käufer schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, sie auf eigene Kosten gegen Feuer- Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Käufer sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Käufer.
- (3) Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktorenbetrages inkl. MwSt. ab, die aus der Weiterveräußerung gegenüber Dritten erwachsen, unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung verkauft worden ist. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt. Sollte aber Obiges eintreten, müssen uns auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gegeben werden, alle zum Einzug erforderlichen Daten ausgehändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitgeteilt werden.
- (4) Die Verarbeitung und/oder Umbildung der Ware durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache, und zwar im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Das gleiche gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt wird. Sollte die Sache des Käufers als Hauptsache angesehen werden so gilt, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.

§ 8 Abschließende Bestimmungen

- (1) Sofern der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB ist, ist Erfüllungsort 49716 Meppen.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozessen ist der unseren Firmensitz zuständige Gerichtsort.
- (3) „Verbraucher“ im Sinne dieser Bestimmung ist gem. § 13 BGB jede natürliche Person, die das Geschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- (4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich der Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen bestmöglich nahe kommt.